

Richtlinien für die Kindertagespflege in Bergheim
gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII
(SGB VIII) und §§ 4, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
 - 1.2 Auftrag der Kindertagespflege

- 2. Leistungen der Stadt Bergheim**
 - 2.1 Leistungen der Fachberatung Kindertagespflege
 - 2.2 Geldleistung / Kostenbeiträge

- 3. Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson**
 - 3.1 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen
 - 3.2 Persönliche Voraussetzungen
 - 3.3 Formale Voraussetzungen
 - 3.4 Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- 4. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 5. Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder**
 - 5.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vermittlung und finanzielle Förderung
 - 5.2 Betreuungszeit
 - 5.3 Umfang der Betreuungszeit
 - 5.4 Eingewöhnung
 - 5.5 Meldepflicht bei Wechsel der Tagespflegeperson oder bei Ausfallzeiten
 - 5.6 Vertretung

- 6. Mitteilungspflichten**
 - 6.1 Mitwirkungspflicht
 - 6.2 Mitteilungspflicht

- 7. Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflege**
 - 7.1 Höhe der Geldleistung
 - 7.2 Freihaltepauschale
 - 7.3 Sonderzeiten und Randzeiten
 - 7.4 Inklusion
 - 7.5 Ausfallzeiten und Schließzeiten
 - 7.6 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
 - 7.7 Kostenerstattung Qualifizierungskurs

- 8. Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen / Sozialleistungen**
 - 8.1 Gesetzliche Unfallversicherung
 - 8.2 Gesetzliche Rentenversicherung
 - 8.3 Private Rentenversicherung
 - 8.4 Kranken- / Pflegeversicherung
 - 8.5 Antragsfrist

9. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- 9.1 Hauptwohnsitz
- 9.2 Kinder 0-1 Jahre
- 9.3 Kinder 1-3 Jahre
- 9.4 Kinder 4-14 Jahre

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Beendigung der Kindertagespflege

- 10.1 Antragsform und Antragsfrist; Beginn der Förderung
- 10.2 Erklärung zum Elterneinkommen
- 10.3 Bewilligung der Förderung
- 10.4 Fortführung der Kindertagespflege
- 10.5 Beendigung des Kindertagepflegeverhältnisses

11. Elternbeiträge für die Kindertagespflege

- 11.1 Satzung der Stadt Bergheim

12. Inkrafttreten

Richtlinien für die Kindertagespflege in Bergheim
gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII
(SGB VIII) und §§ 4, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Die §§ 2 Absatz 2 Ziffer 3, 22 bis 24, 43 SGB VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.
- (2) Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII:
- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

2. Leistungen der Kreisstadt Bergheim

- (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Qualifizierung, Überprüfung und Beratung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Auch denjenigen Tagespflegepersonen, die sich in einem privat vermittelten und vereinbarten Betreuungsverhältnis befinden, wird Beratung gewährt. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Kreisstadt Bergheim gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII) eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung an die geeigneten Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten (§ 90 SGB VIII).

3. Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Eignung im Sinne von § 23 Abs. SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 4 KiBiz). Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung und für kindgerechte Bewegung, auch im Freien.
- Sie verfügt über körperliche und seelische Belastbarkeit.
- Sie besitzt Fähigkeiten zur Reflexion.
- Sie zeigt Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung.

(3) Formale Voraussetzungen:

- Die Tagespflegeperson hat ihren Hauptwohnsitz in Bergheim
- Die Tagespflegeperson hat an der 160 Ustd. umfassenden Qualifizierungsmaßnahme nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich teilgenommen oder diese Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat.
- Die Tagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind inkl. Kleinkinder / Säuglingsnotfälle nach. Ein Nachweis über die Auffrischung (alle zwei Jahre) ist unaufgefordert vorzulegen.
- Die Tagespflegeperson bringt die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit und nimmt regelmäßig an dem kostenlosen Fortbildungsangebot des Jugendamtes teil.
- Die Tagespflegeperson nimmt grundsätzlich regelmäßig an mindestens vier von acht Tagespflēgetreffen im Kalenderjahr teil.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Die Tagespflegeperson verfügt mindestens über einen Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

- Die Tagespflegeperson legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und die im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist (Vordruck vom Jugendamt). Bei aktuellem Bedarf (z.B. Schwere Erkrankung, chronische Erkrankung etc.) und wenn das Rentenalter von 67 Jahren erreicht bzw. überschritten wurde, muss die Gesundheitsbescheinigung jährlich vorgelegt werden. Bei Neuerteilung der Pflegeerlaubnis bedarf es der Vorlage einer aktuellen Gesundheitsbescheinigung.
- Die Tagespflegeperson legt für sich und alle übrigen Haushaltsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr unaufgefordert alle drei Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a BZRG ohne relevante Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Sie verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten, die genügend Platz bieten zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen. Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kreisstadt Bergheim erteilt eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGBVIII bei Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien.

5. Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse in der Regel ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden für Kindertagespflege und einer zeitlichen Erfordernis von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden je Woche in der Regel nicht überschreiten.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Ziffer 8 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten. Im Rahmen der individuellen Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen können folgende Betreuungsstunden beantragt werden:
- Grundanspruch bis zu 25 Stunden
 - für berufstätige Erziehungsberechtigte ist eine Buchung bis zu 35 Stunden möglich
 - über 35 Stunden müssen Erziehungsberechtigte einen Nachweis über den Bedarf erbringen
- (4) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt.
- (5) Ein Wechsel der Tagespflegeperson ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt möglich und bedarf einer Neubeantragung beim Jugendamt. Auch die Vertretung einer Kindertagespflegeperson im Falle von Ausfallzeiten infolge von Urlaub oder Erkrankung durch eine andere geeignete Person ist vorher mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (6) Bei krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit der Tagespflegeperson besteht für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, eine Ersatzbetreuung nach § 23, Abs. 4 SGB VIII zu beantragen. Kann eine Ersatzbetreuung bei einer Kindertagespflegeperson im Sinne dieser Richtlinien vermittelt werden, besteht für diese in der Vertretungszeit Anspruch auf die finanzielle Förderung.

6. Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt.
- (2) Dies gilt vor allem in Bezug auf:
- eine Änderung der monatlichen Betreuungszeit, da bei einer dauerhaften Abweichung (4 Wochen) der bewilligten Stunden von mehr als 10% eine Anpassung erfolgen muss
 - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme (bei mehr als 25 Stunden Betreuung in der Woche)
 - eine mehr als vier Wochen dauernde Unterbrechung
 - den Ausfall der Tagespflegeperson. Die Leistungen für die Betreuung werden in diesem Fall in Abzug gebracht.
 - einen Wohnungs- und/oder Wohnortwechsel
 - die Vertretung der Tagespflegeperson (siehe 5.6)
 - eine Änderung der familiären Verhältnisse

- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten, sofern sich dadurch das bisherige Bruttoeinkommen um mindestens 10% verändert.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

7. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Zahl der bewilligten Betreuungsstunden. Es wird ein Stundensatz von 5,28 € je Tagespflegekind gewährt.

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,80 € je Stunde) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (3,48 € je Stunde)

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt pauschal rückwirkend an die Kindertagespflegeperson.

- (2) Freihaltepauschale

Die Kreisstadt Bergheim gewährt Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine „Freihaltepauschale“. Diese Freihaltepauschale wird einer Kindertagespflegeperson für maximal einen frei gehaltenen Platz gewährt. Hält eine Kindertagespflegeperson einen Platz frei, so wird dieser pauschal für 30 Stunden mit dem Sachkostenanteil in Höhe von 234,00 € monatlich vergütet. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den frei gehaltenen Platz bei Anfrage im Rahmen ihrer Angebotszeiten zu belegen. Wird dieser Platz im Rahmen des Vertretungsmodells in Anspruch genommen, erfolgt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe der jeweiligen pädagogischen Förderleistung pro Stunde.

Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltepauschale. Sie wird nur im Rahmen der für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Freihaltepauschale kann nur gewährt werden, wenn der Kindertagespflegeplatz gemäß der Richtlinie der Kreisstadt Bergheim ausgestaltet ist.

(3) Sonderzeiten und Randzeiten

Sonderzeiten

Der Kostensatz für alle Sonderzeiten montags – freitags zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie 18:00 Uhr und 22:00 Uhr beträgt 6,70 € (darin enthalten sind 1,80 € für Sachleistungen). Der Bedarf für die Inanspruchnahme von Sonderzeiten muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Die Betreuungszeit zwischen 6:00-8:00 Uhr bedarf keines Nachweises, setzt aber die Berufstätigkeit o. ä. der Antragsteller voraus.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine einheitliche Zahlung in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr in Höhe von 6,70 € die Stunde und von 3,35 € (darin enthalten sind 1,80 € für Sachleistungen) in der Zeit von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr.

Betreuungszeiten nachts (22:00-6:00 Uhr)

Die Betreuung von 22:00-6:00 Uhr wird immer mit einem Stundensatz von 3,35 € vergütet (darin enthalten sind 1,80 € für Sachleistungen). Bei der Betreuung eines Tageskindes mit einer fachärztlich festgestellter Behinderung auf einem inklusiven Platz beträgt der Stundensatz 7,23 € (darin enthalten sind 3,60 € für Sachleistungen). Betreuungszeiten nachts bedürfen des gesonderten Nachweises durch den Arbeitgeber.

Randzeiten

Randzeiten sind Zeiten, die zusätzlich zu bereits bestehenden Betreuungsangeboten (z.B. OGS, Kita-Einrichtungen) in Anspruch genommen werden müssen.

Die Randzeiten werden mit 6,70 € (darin enthalten sind 1,80€ Sachleistungen) in der Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der vorrangigen Betreuungseinrichtung vergütet. Innerhalb der Öffnungszeiten der vorrangigen Betreuungseinrichtung kann eine Förderung nur in Ausnahmefällen (z.B. Schließtage, Betriebsausflug o.ä.) und mit Nachweis erfolgen. Der Stundensatz hierfür beträgt 5,28 € (darin enthalten sind 1,80 € Sachleistungen).

Der Aufwand bzw. die Fahrtzeit der Tagespflegeperson zu einer Betreuungsstätte (z.B. OGS) wird pauschal mit 15 Minuten pro Betreuungstag angesetzt und entsprechend vergütet.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich an die Kindertagespflegeperson und errechnet sich:

bewilligte Stunden pro Woche multipliziert mit 4,33333 Wochen pro Monat.

- (4) Betreut eine Kindertagespflegeperson mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation Tageskinder mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und nachgewiesenem erhöhtem Förderbedarf, wird die Förderleistung auf das 3,5-fache bei Wegfall eines Betreuungsplatzes erhöht. Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson für diesen frei gehaltenen Platz 1,80 € Sachleistung pro Stunde. Bei Betreuung eines weiteren Kindes mit erhöhtem Förderbedarf findet in besonderen Einzelfällen eine am Wohl des Kindes orientierte Überprüfung und Entscheidung darüber statt, ob ein weiterer Platz freigehalten werden muss. Ist dies nicht erforderlich, wird für die Betreuung des weiteren Kindes keine weitere Sachkostenpauschale gezahlt.

Eine der Voraussetzungen für die Bewilligung der erhöhten Pauschalen ist, dass die betreuende Tagespflegeperson eine spezifische Qualifizierung nachweisen kann oder mit einer solchen begonnen hat.

- (5) Bei krankheits- / urlaubsbedingten Ausfallzeiten des Tagespflegekindees erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeiten die pauschalierte Vergütung, sofern der Platz für das Kind frei gehalten wird.

Die Kindertagespflegeperson kann im Einvernehmen mit den Eltern Schließzeiten ihrer Kindertagespflegestelle festlegen.

Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson können im Bedarfsfall Kosten für eine qualifizierte Vertretung vom Jugendamt übernommen werden.

- (6) Erfolgt die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern, so wird das Pflegegeld um den Anteil der Sachkosten gekürzt.
- (7) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Bergheimer Tagespflegekindees oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis bei einer Bergheimer Tagespflegeperson werden die Kosten für einen erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des DJI zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.

8. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen / Sozialleistungen

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben. Die entstandenen Kosten sind von der Kindertagespflegeperson am Ende eines Jahres nachzuweisen. Die Beiträge werden rückwirkend erstattet.

- (1) Die nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden jährlich erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid der BGW jährlich vorzulegen.

- (2) Beiträge für die Altersvorsorge werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.
- (3) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Anerkannt werden Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (4) Beiträge für die Kranken- / Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet, die aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu zahlen wären.

Die Sozialleistungen des Beitragsjahres sind **spätestens bis zum 31.07. des folgenden Jahres** geltend zu machen, ansonsten verfällt der Anspruch.

9. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Das Kind, für das die Kindertagespflege beantragt wird, muss seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bergheim haben.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege, sofern diese Leistungen für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder deren Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle (oder einer Kindertagesstätte).

- (4) Für Kinder vom 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann gem. § 24 Abs. 3, Satz 3 SGB VIII neben der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule ergänzend Kindertagespflege gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, dem Jugendamt den besonderen Bedarf des Kindes mitzuteilen. Das Jugendamt prüft, ob ein geeignetes (dem Bedarf entsprechendes) Betreuungsangebot im Bereich der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden kann.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Beendigung der Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege setzt nach § 3b Abs. 1 KiBiz grundsätzlich voraus, dass die Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen. Die finanzielle Förderung eines Kindes in Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- (2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum. In dem Bescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.
- (4) Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Personensorgeberechtigten spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- (5) Bei beabsichtigter Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses soll mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigtem Ablauf eine schriftliche Kündigung der Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin erfolgen. Ebenso ist das Jugendamt hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Elternbeiträge werden auf der Grundlage der jeweils gültigen „Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Tagespflege“ erhoben. Die Beiträge richten sich nach den bewilligten Betreuungsstunden und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Das Weitere regelt die Satzung.
- (2) Es gelten die Erlassregelungen des § 90 SGB VIII.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2018 in Kraft.